

**Beschluss Nr. 33/2017**

Schwyz, 17. Januar 2017 / ju

**Gesetzgebungsprogramm 2017–2018**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Gesetzgebungsprogramm 2015–2016**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 46/2015 das Gesetzgebungsprogramm 2015–2016 vorgelegt, das vom Kantonsrat an der Sitzung vom 25. März 2015 genehmigt worden ist. Mit dem beiliegenden Gesetzgebungsprogramm 2017–2018 zieht der Regierungsrat einleitend Bilanz über den Vollzug des vorangegangenen Gesetzgebungsprogramms.

**2. Gesetzgebungsprogramm 2017–2018**

Im Gesetzgebungsprogramm 2017–2018 werden neue Projekte aufgenommen sowie jene aus dem Gesetzgebungsprogramm 2015–2016, die verschoben worden oder in Verzug geraten sind. Vorhaben aus dem Gesetzgebungsprogramm 2015–2016, für welche das Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat oder zu denen der Regierungsrat bereits Bericht und Antrag erstattet hat, finden sich in der Sitzungsplanung des Kantonsrates für das Jahr 2017, sind aber im Gesetzgebungsprogramm 2017–2018 nicht mehr enthalten.

**3. Behandlung im Kantonsrat**

Gemäss § 50 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, GOKR, SRSZ 142.110, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das Gesetzgebungsprogramm. Der Kantonsrat fasst darüber Beschluss.

Das vorliegende Gesetzgebungsprogramm hat für den Kanton keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Abstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

Der Kantonsratsbeschluss ist nicht referendumspflichtig.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Gesetzgebungsprogramm 2017–2018 zu genehmigen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber